

STATUTEN

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR LEBENSMITTEL-WISSENSCHAFT UND -TECHNOLOGIE

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie» (hiernach «Gesellschaft» genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich

2. ZWECK

Die «Schweizerische Gesellschaft für Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie» (hiernach «Gesellschaft» genannt), welche politisch und konfessionell neutral ist, bezweckt den branchenübergreifenden Zusammenschluss aller auf dem Gebiet der Lebensmittel-Wissenschaft und -technologie tätigen oder interessierten Personen. Damit fördert sie ein nachhaltiges und resilientes Ernährungssystem und unterstützt die Sicherung einer optimalen Versorgung der Bevölkerung unter Schonung der Umwelt und der Ressourcen.

Die Gesellschaft befasst sich mit Themen, die sich auf dem Weg von der landwirtschaftlichen Produktion bis zum Lebensmittel stellen. Sie unterstützt Forschung, Entwicklung und Herstellung von Lebensmitteln mit hoher Qualität.

Die Gesellschaft fördert die Aus- und Weiterbildung, sowie den interdisziplinären Kontakt ihrer Mitglieder und interessierten Personen, zum Beispiel durch die Veranstaltung von Tagungen, Symposien und Firmenbesuchen.

Die Gesellschaft hat einen gemeinnützigen Charakter und ist nicht gewinnorientiert. Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch die Gesellschaft zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. AUFGABEN

Die Gesellschaft stellt sich zur Zweckerfüllung unter anderem folgende Aufgaben:

- Organisation von Zusammenkünften der Gesellschaft, zu der auch weitere Interessierte Personen als Gäste eingeladen werden können
- Schaffung von Angeboten für einen branchenübergreifenden, interdisziplinären Austausch von beruflichen und wissenschaftlichen Erfahrungen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie
- Unterhalt enger Verbindungen mit den Hochschulen und Unterstützung bei der Gestaltung der Unterrichtspläne und der Ausbildungsziele
- Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen benachbarter Wissensgebiete und/oder verwandter Zielsetzung im In- und Ausland
- Öffentlichkeitsarbeit in Sachfragen auf den Gebieten der Lebensmittelherstellung und des Lebensmittelkonsums
- Unterstützung der Herausgabe von Fachzeitschriften und damit Förderung des Meinungs- und Wissensaustauschs im In- und Ausland
- Orientierung der Mitglieder mit einem offiziellen Publikationsorgan, der Website www.sglwt.ch und durch schriftliche und/oder elektronische Mitteilungen

4. MITGLIEDER: AUFNAHME UND AUSTRITT RESP. AUSSCHLUSS

Die Gesellschaft ist eine multidisziplinäre Vereinigung und steht allen Personen offen, die sich durch Ausbildung an einer Hochschule oder durch berufliche Tätigkeit Kompetenz in Belangen der Lebensmittelwissenschaft und -technologie im weitesten Sinn erworben haben. Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Seniorenmitgliedern
- Studierendenmitglieder
- Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann nach bestandem Studienabschluss an einer Hochschule durch Anmeldung auf der Webseite beantragt werden. Bei anderer Ausbildung ist eine Tätigkeit oder ein Interesse auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie notwendig. Die Generalversammlung entscheidet über alle Anträge auf Aktivmitgliedschaft.

Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitgliedschaft ist für Firmen, Institute usw. mit besonderen Interessen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie möglich. Eine Aufnahme als Kollektivmitglied kann beim Vorstand beantragt werden. Kollektivmitglieder bezeichnen einen stimmberechtigten Vertreter. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als Aktivmitglieder. Die Generalversammlung entscheidet über alle Anträge auf Kollektivmitgliedschaft.

Seniorenmitglieder

Die Seniorenmitgliedschaft kann von Aktivmitgliedern bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben beantragt werden. Seniorenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen jedoch nur die Hälfte des festgesetzten Aktivmitgliederbeitrags.

Studierendenmitglieder

Die Studierendenmitgliedschaft kann nach dem 4. Semester an einer Hochschule aufgrund der Anmeldung auf der Webseite beantragt werden. Studierendenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und bezahlen die Hälfte des festgesetzten Aktivmitgliederbeitrags. Die Generalversammlung entscheidet über alle Anträge auf Studierendenmitgliedschaft. Im Jahr nach erfolgreichem Studienabschluss werden sie ohne weitere Formalitäten Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern an Personen, die sich um die Förderung der Gesellschaft oder ihrer Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, verliehen. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sie haben gegenüber der Gesellschaft keinerlei Verpflichtungen und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Austritt resp. Ausschluss

Der freiwillige Austritt von Mitgliedern kann auf schriftliche Mitteilung hin jederzeit erfolgen. Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sind bis Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Aufgrund von statutenwidrigem oder dem Ansehen der Gesellschaft abträglichen Verhaltens kann die Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Einzelmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei Kollektivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Bei

Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags kann nach wiederholter Mahnung ein Mitglied durch einen Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden.

Erlass von Mitgliederbeiträgen

Bei grossem zeitlichem Aufwand für die Erfüllung von Gesellschaftsaufgaben, insbesondere der Organisation von Aktivitäten für die SGLWT, kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern im jeweiligen Kalenderjahr den Jahresbeitrag erlassen.

5. ORGANE

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Interessensgemeinschaften/Interessengruppen

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus; allfällige Statutenrevisionsanträge sind im Detail und mit Begründung anzugeben. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, als Vorsitzende/r geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Zur Generalversammlung können Gäste eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Kompetenzen der Generalversammlung (GV)

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisorinnen
 - c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) Aufnahme von Kollektivmitgliedern
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Budgetantrages
 - i) Beschlussfassung über die Ausführung besonderer Aufgaben
 - j) Revision der Statuten
 - k) Wahl eines offiziellen Publikationsorgans der Gesellschaft sowie Genehmigung dazugehöriger Vereinbarungen
 - l) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Gesellschaft bei anderen Organisationen
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe, sofern nicht eine geheime Abstimmung, resp. Wahl verlangt wird. Entscheidend ist das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin und mit Begründung kann ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese hat innert drei Monaten nach Einreichung des Gesuches stattzufinden. Für eine ausserordentliche Generalversammlung

gelten im Übrigen dieselben Bedingungen wie für die jährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung.

Vorstand

Bis auf den Präsidenten/die Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst und besteht aus:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Kassier/Kassierin
- Studierendenvertreter/in
- Beisitzende

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin

- Vertretung der Gesellschaft nach aussen
- Organisation und Leitung der Generalversammlung und von Zusammenkünften
- Führung der Geschäfte

Aufgaben des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

- Förderung und Pflege persönlicher Kontakte unter den Mitgliedern mit Absolventen/Absolventinnen und Fachleuten
- Unterhalten von Kontakten und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland
- Übernahme der Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin bei dessen Verhinderung

Aufgaben des Kassiers/der Kassierin

- Freigabe der Rechnungen mittels datierter Unterschrift
- Erstellung des Budgets

Aufgaben der Beisitzenden

- Förderung der Aktivitäten im zuständigen Bereich und in der Gesellschaft, unter anderem:
 - Organisation der GV
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Erstellung und Versand Newsletter
 - Preisübergabe SGLWT-Preise
 - Organisation von Anlässen
 - Fachkorrespondenz

Aufgaben der Studierendenvertretung

- Vertretung der Anliegen von Studierenden in der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft bei den Studierenden
- Mitgliederwerbung bei den Studierenden

Administrationstätigkeiten

Die Administrationstätigkeiten des Vorstandes können auf Beschluss der Generalversammlung an Dritte übertragen werden, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

Zu den administrativen Aufgaben gehören

- Mitgliederverwaltung, Buchhaltung & Inkasso der Jahresbeiträge
- Erstellung der Jahresrechnung und deren Übergabe 30 Tage vor der GV an die Revisoren/Revisorinnen
- Protokollführung (GV und Vorstand)
- Versand der Mitteilungen an Mitglieder
- Administration der Stelleninserate
- Verwaltung und Pflege der Homepage
- Archivierung

Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Aus den Mitgliedern wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen. Die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Interessengemeinschaften/Interessensgruppen (IG)

Der Vorstand kann IGs gründen und legt eine IG-Führung fest.

Der Vorstand kontrolliert die IGs regelmässig. Die IG-Führung orientiert die Mitglieder, den Vorstand und die Generalversammlung über ihre Tätigkeit. Für jede IG ist ein Budgetposten (Konto) zu errichten.

Jedes Mitglied der Gesellschaft kann durch schriftlichen Antrag (Willensbekundung) an den Vorstand oder die IG-Führung Mitglied der IG werden. Mitglieder der Gesellschaft bezahlen keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge.

IGs können weitere Personen, welche nicht Gesellschaftsmitglieder sind gegen Bezahlung einer Mitgliedsgebühr aufnehmen. Die Mitgliedsgebühr entspricht der Hälfte des Aktivmitgliedsbeitrags der Gesellschaft. Die Aufnahme muss vom Vorstand bestätigt werden. Die Mitgliedsgebühren kommen der entsprechenden IG zugute.

Veranstaltungen der IG stehen auch weiteren Gesellschaftsmitgliedern offen. Wird ein Entgelt verlangt, ist dies für alle Teilnehmer gleich hoch.

6. ORIENTIERUNG DER MITGLIEDER

Die Mitglieder werden jährlich an der GV, sowie auch laufend über die Tätigkeiten der Gesellschaft über das offizielle Publikationsorgan, die Website www.sglwt.ch informiert.

7. NUTZUNG DER DATEN

Die Mitglieder sind mit der internen Veröffentlichung (z.B. auf dem Mitgliederportal der Homepage oder Adressverzeichnis) der Kontaktdaten einverstanden. Es werden nur Mitgliederdaten wie Adressen und sonstige personenbezogene Daten gesammelt, die für die Ausübung des Gesellschaftszwecks notwendig sind. Weder der Gesellschaft noch den einzelnen Mitgliedern ist es erlaubt, die Adressdaten für andere Zwecke als im Sinne der Gesellschaft zu verwenden (kein Adressverkauf/Werbung). Die Mitglieder haben in Bezug auf ihre persönlichen Daten gegenüber der Gesellschaft ein Auskunftsrecht und können die Berichtigung von Daten verlangen. Ausgetretene Mitglieder können die Löschung ihrer persönlichen Daten verlangen.

Die SGLWT kann Dienstleistern, die Versände im Auftrag der SGLWT erledigen, die

Adressdaten zur Verfügung stellen. Die Daten werden Dritten nur nach Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der SGLWT ausgehändigt. Diese Vereinbarung regelt den genauen Bearbeitungszweck und den Umfang der Datennutzung durch den Dritten.

8. FINANZEN

Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks verfügt die Gesellschaft über folgende Mittel: Mitgliederbeiträge, Erträge aus Weiterbildungskursen und weiteren Tätigkeiten der Gesellschaft, sowie freiwillige Zuwendungen und Spenden an die Gesellschaft aller Art. Die finanziellen Verpflichtungen sind auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

9. WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN UND BETRIEBSBESICHTIGUNGEN

In Verbindung mit der jährlichen Generalversammlung und weiteren Zusammenkünften sollen, sofern möglich, Vorträge vorwiegend wissenschaftlichen Charakters gehalten werden. Dazu können Referierende, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, eingeladen werden. Ausserdem soll an den Zusammenkünften nach Möglichkeit eine Betriebsbesichtigung durchgeführt werden. Einladungen und Auswahl der Thematik ist Sache des Vorstandes. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten werden Weiterbildungskurse organisiert.

10. AUFGABEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben Adressänderungen und berufliche Mutationen der Gesellschaft zu melden.

Den Mitgliedern übertragene Aufgaben sollen nach Möglichkeit ehrenamtlich erledigt werden.

Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Eintritt vor dem 1. Oktober ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

11. AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ausschliesslich hierzu angekündigten und einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung zustimmen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Versammlung. Das Vermögen ist im Auflösungsfall an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlichen Zwecken mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Juni 2022 angenommen und sind sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1952 und die

Änderungen von 1970, 1971, 1978, 1986, 1991, 1992, 1999, 2005, 2011, 2019 und vom 15. Mai 2020.